



**Stadt Leipzig**

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

SV Eintracht Wiederitzsch e. V.  
v.d.d. Vorstand  
Zum Feld 12  
04158 Leipzig

**Amt für Bauordnung und Denkmalpflege**

Abteilung: Nord  
Sachgebiet: Nordwest  
Sitz: Prager Straße 118 - 122  
Zi.: C 2.018  
Bearbeiter/in: Frau Dipl.-Ing. (FH) Schulz  
Telefon: 0341 123 5246  
Fax: 0341 123 5125

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

**63-2024-012410-VV-63.30-KSC**

Ort, Datum

Leipzig, **23.05.2025**

## Baugenehmigung

Grundstück: Sportplatzstraße 9, Leipzig

Kataster: Gemarkung Kleinwiederitzsch, Flurstücke 91/a, 91/d, 91/e, 91/f, 91/g, 91/h, 91/i, 91/k, 94/a, 429

### **Umbau eines Naturrasenspielfeldes in einen Kunststoffrasenplatz**

**I. Die Stadt Leipzig als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) folgenden Bescheid:**

1. Für das o. g. Vorhaben wird die Baugenehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Bauantrages vom 30.10.2024 erteilt.
2. Die Baugenehmigung wird mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen versehen.
3. Für die Amtshandlung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen in einem gesonderten Bescheid erhoben.

## **II. Nebenbestimmungen**

### Auflagen

#### *Immissionsschutz*

1. Die reguläre Spielzeit am Wochenende auf dem Kunstrasenplatz ist von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Wird das Spielfeld, beispielsweise durch Unbespielbarkeit des Rasenplatzes für weitere Spiele genutzt, zählt dieses als seltenes Ereignis nach 18. BImSchV. Die 18. BImSchV lässt bis zu 18 seltene Ereignisse im Jahr zu. Es sind insgesamt maximal 12 derartige seltene Ereignisse pro Kalenderjahr (1 Kalendertag = 1 seltenes Ereignis, Samstag und Sonntag = 2 seltene Ereignisse) zulässig.

Die restlichen 6 möglichen seltene Ereignisse werden für Vereinsfeste oder anderweitige Turniere auf dem Gelände des SV Eintracht Wiederritzsch benötigt.

2. Die Nutzung von seltenen Ereignissen ist zu dokumentieren und zu zählen. Die Dokumentation ist nach Aufforderung dem Amt für Umweltschutz / der Immissionsschutz-behörde vorzulegen.

#### *Naturschutzrecht*

3. Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz) 14 Tage vorher schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) anzuzeigen.
4. Die gemäß der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichplanung vom 15.04.2025, überarbeitet am 30.04.2025, erforderliche Kompensationsmaßnahme ist spätestens bis sechs Monate nach Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens vollständig umzusetzen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die gepflanzten Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Sollten die Gehölze nicht anwachsen, ist die Pflanzung zu wiederholen.

## **III. Hinweise**

### *Bauordnungsrecht*

1. Der Baubeginn und die Bauleiterbestellung sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher durch den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.
2. Die geplante Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher durch den Bauherrn anzuzeigen.
3. Sind in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

Die Frist kann gemäß § 73 Abs. 2 SächsBO auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss dabei jeweils vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt sein.

### Immissionsschutz

4. Der Grün- und Sportfläche sind gemäß Nr. 1.1 des Anhanges zur 18. BImSchV alle durch technische Einrichtungen und Geräte, Sporttreibende, Zuschauer, sonstige Nutzer und zugehörige Parkplätze verursachten Geräuschimmissionen zuzurechnen.
5. Die Immissionsrichtwerte des § 2 Abs. 5 18. BImSchV beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags:	werktags:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr
	sonn- und feiertags:	07:00 Uhr – 22:00 Uhr
nachts:	werktags:	22:00 Uhr – 06:00 Uhr
	sonn- und feiertags:	22:00 Uhr – 07:00 Uhr
Ruhezeiten:	werktags:	06:00 Uhr – 08:00 Uhr und 20:00 Uhr – 22:00 Uhr
	sonn- und feiertags:	07:00 Uhr – 09:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr und 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

Die Ruhezeit 13:00 – 15:00 Uhr muss nur berücksichtigt werden, wenn die Anlage sonn- und feiertags in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr vier oder mehr Stunden betrieben wird.

Folgende Beurteilungszeiten sind gemäß Nr. 1.3.2. des Anhanges 1 zur 18. BImSchV relevant:

werktags:	
außerhalb der Ruhezeiten:	08:00 Uhr – 20:00 Uhr: 12 h
während der Ruhezeiten:	06:00 Uhr – 08:00 Uhr, 20:00 Uhr – 22:00 Uhr: jeweils 2 h
nachts:	22:00 Uhr – 06:00 Uhr: 1h
sonn- und feiertags:	
außerhalb der Ruhezeiten:	09:00 Uhr – 13:00 Uhr, 15:00 Uhr – 20:00 Uhr: 9 h
während der Ruhezeiten:	07:00 Uhr – 09:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr, 20:00 Uhr und 22:00 Uhr: jeweils 2 h
nachts:	22:00 – 07:00 Uhr: 1h

Soweit die Sportfläche dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen oder der Sportausbildung im Rahmen der Landesverteidigung dient, soll die zuständige Behörde von der Festsetzung von Betriebszeiten absehen. Dient die Anlage gleichzeitig der allgemeinen Sportausübung, sind gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen nur die der allgemeinen Sportausübung zuzurechnenden Betriebszeiten für die Bildung des Beurteilungspegels heranzuziehen.

6. Der Kunstrasenplatz ist mit dem vorhandenen Rasenplatz antragsgemäß so zu errichten und zu betreiben, dass deren Beurteilungspegel nach 18. BImSchV die folgenden Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, nicht überschreitet:

Ziegeleiweg 3, 5, 10 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)  
Hermann-Keller-Straße 37, 41, 43, 45 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)  
Sportplatzstraße 3, 5, 7 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)  
Zum Feld 10 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)

tags (außerhalb der Ruhezeiten):	55 dB(A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten am Morgen):	50 dB(A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten im Übrigen):	55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen am Tag (außerhalb der Ruhezeiten und in den nicht morgendlichen Ruhezeiten) einen Wert von 85 dB(A) sowie am Tag (innerhalb der morgendlichen Ruhezeit) einen Wert von 80 dB(A) nicht überschreiten.

7. Bei Nutzung von seltenen Ereignissen dürfen nach 18. BImSchV die folgenden Höchstwerte nicht überschritten werden:

Ziegeleiweg 3, 5, 10 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)	
Hermann-Keller-Straße 37, 41, 43, 45 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)	
Sportplatzstraße 3, 5, 7 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)	
Zum Feld 10 (Allgemeines Wohngebiet WA, § 4 BauNVO)	
tags (außerhalb der Ruhezeiten)	70 dB(A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten)	65 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

8. Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros ECO Akustik, Auftragsnummer: ECO 24 0 20 008 zugrunde gelegten Angaben einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern:

- Der vorhandene Erdwall nordwestlich des Spielfeldes ist auf eine Höhe von 2,5 m zu erhöhen und in Richtung Nordost zu verlängern, so dass das Wohnhaus Ziegeleiweg 5 abgeschirmt wird.
- Im südwestlichen Bereich des Spielfeldes ist eine Winkelstützwand, mind. 2 m hoch, zur Abschirmung der angrenzenden Bebauung zu errichten.
- Der Bereich südöstlich des Spielfeldes ist durch einen 2 m hohen Erdwall gegen das Spielfeld abzuschirmen.
- Es ist eine lärmarme und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechende Ausführung der Bauteile (Tor, Ballfangzäune) zu installieren.
- Durch regelmäßige Wartung von Bauteilen wie Toren und Zäune oder Zaunelementen sind lästige klirrende, scheppernde Geräusche zu vermeiden bzw. verringern.

9. Der Einsatz von Faninstrumenten ist antragsgemäß auf dem Vereinsgelände verboten. Hierzu zählen auch Bluetooth-Lautsprecher o.ä. oder das Abspielen von Geräuschen von Handys etc.
10. Der Einsatz einer Beschallungsanlage (fest installiert oder mobil) ist antragsgemäß nicht vorhanden und darf auch nicht nachträglich zum Einsatz kommen.
11. Antragsgemäß ist maximal eine Zuschauerzahl von 50 Zuschauern pro Spiel zulässig.

12. Die Trainingszeiten des Vereins montags bis freitags sind 16:30 Uhr bis 20:00 Uhr auf dem Kunstrasenplatz festgelegt.
13. Die Licht emittierenden Anlagen sind so zu errichten, zu warten und zu betreiben, dass sie den anerkannten Regeln der Lichttechnik entsprechen und an schutzbedürftigen Räumen im Einwirkungsbereich während der Dunkelstunden nicht zur Überschreitung der folgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke EF in der Fensterebene führen:

Wohnräume im Allgemeinen Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)

Ziegeleiweg 3, 5, 10, Hermann-Keller-Straße 37, 41, 43, 45, Sportplatzstraße 3, 5, 7, Zum Feld 10:

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3 lx

14. Zur Vermeidung von Blendungen soll der Proportionalitätsfaktor k zur Festlegung der maximal zulässigen mittleren Leuchtdichte technischer Lichtquellen sowie zur Beurteilung der psychologischen Blendwirkung (kS) während der Dunkelstunden die nachfolgend, gebiets- und zeitabhängigen Werte nicht überschreiten:

Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)

Ziegeleiweg 3, 5, 10, Hermann-Keller-Straße 37, 41, 43, 45, Sportplatzstraße 3, 5, 7, Zum Feld 10:

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 96

20:00 Uhr bis 22:00 Uhr 64

#### *Naturschutzrecht*

15. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
16. Fahrzeuge aller Art sind auf vegetationslosen Flächen abzustellen, zu warten und zu betanken. Dies gilt auch für das Lagern von Baumaterial und Aushub.
17. Die in der Unterlage „Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung“ des Büros Fauna & Feder Südharz GmbH vom 25.02.2025, Kapitel 8 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollständig einzuhalten bzw. umzusetzen.

#### *Wasserbehörde*

18. Das anfallende Niederschlagswasser soll über geschlossene Rinnen (Drainagesystem) gefasst und über fünf Sickerschächte versickert werden. Niederschlagswasser, welches im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, stellt gemäß § 54 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, Abwasser dar. Bei dessen Versickerung in das Grundwasser handelt es sich um eine Benutzung gemäß § 9 (1) Nr. 4 WHG. Die Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 (1) i. V. m. § 10 (1) WHG einer behördlichen Erlaubnis. Gemäß Punkt 3.2 der VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung vom 5. 12.2013 (SächsABl. 2014 S. 63) in der zuletzt geänderten Fassung ist eine punktförmige Versickerung von Abwasser nur im Ausnahmefall zulässig.

Es ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde Stadt Leipzig einzureichen. Zur Gewährung der punktuellen Versickerung ist eine Begründung beizufügen.

19. Laut Starkregengefahrenkarte weist das Grundstück eine starke Betroffenheit bei Starkregenereignissen auf (siehe beiliegenden Lageplan. Informationen zur Überflutungsvorsorge finden sich im „Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Bauherrn, Hauseigentümer, Planer und Architekten“ unter:  
[https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig.de/Stadt/02.6\\_Dez6\\_Stadentwicklung\\_Bau/63\\_Amt\\_fuer\\_Bauordnung\\_und\\_Denkmalpflege/14771\\_Brosch\\_Starkregen\\_Web.pdf](https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig.de/Stadt/02.6_Dez6_Stadentwicklung_Bau/63_Amt_fuer_Bauordnung_und_Denkmalpflege/14771_Brosch_Starkregen_Web.pdf).
20. Werden im Rahmen der Baumaßnahme Grundwasseraufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schachtbrunnen) aufgefunden, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Es erfolgt dann die Festlegung der weiteren Verfahrensweise (Sicherung bzw. Rückbau).

#### **IV. Entscheidungsgrundlagen**

##### Bauvorlagen

##### *Allgemeine Unterlagen*

- Bauantrag vom 25.10.2024 (Posteingang am 30.10.2024)
- Baubeschreibung vom 30.10.2024
- Vorhabensbeschreibung vom 23.10.2024
  - mit Änderungen zu Punkt 9 (Stellplatznachweis) durch Schreiben Posteingang am 26.02.2025 (Korrektur der Berechnung der erforderlichen Stellplätze)
  - Ergänzung zur Entwässerung mit Lageplan mit Baumbestand (Erhalt) vom 13.11.2024; Posteingang am 11.12.2024
- Kostenberechnung nach DIN 276, Stand 28.10.2024
- Honorarermittlung nach HOAI vom 28.10.2024
- Trainingszeiten SV Wiederitzsch, Posteingang am 30.10.2024
- Spielbelegung SV Wiederitzsch, Posteingang am 30.10.2024
- Schriftlicher Teil des Lageplans vom 30.10.2024
- Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit, Posteingang am 30.10.2024
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken vom 27.01.2025
- Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach § 49 SächsBO i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Leipzig vom 24.02.2025
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 12.05.2025 erstellt durch Fauna & Feder Südharz GmbH
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen vom 25.09.2024, Auftragsnummer: ECO 24 0 20 008 erstellt durch ECO AKUSTIK GmbH

- Ergänzende Aussagen zur Schallimmissionsprognose, Posteingang am 26.02.2025
- SVW – Sportplatzbeleuchtung, Datum 21.08.2024
- Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin
- Übereinstimmungserklärung für elektronisch eingereichte Unterlagen vom 30.10.2024
- Antrag auf Genehmigung zur Vornahme von Eingriffen in den geschützten Gehölzbestand vom 25.10.2024 mit den Anlagen Baumbestandsliste vom 23.10.2024, Baumbestandsplan vom 24.10.2024

#### *Planzeichnungen*

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vom 27.01.2025, M 1:1000
- Übersichtslageplan mit Pkw- und Fahrradstellplätzen vom 25.02.2025, M 1:500, Index G vom 25.02.2025
- Lageplan mit Baumbestand (Erhalt) vom 24.10.2024, M 1:200, Index E vom 16.10.2024
- Abbruchplan vom 24.10.2024, M 1:250
- Schnitt D-D´ Erdwall, Schnitt E-E´ Lärmschutzwand mit Erdwall vom 24.10.2024
- Regeldetails Aufbauten Oberflächenbeläge, Grabenprofile Leitungen / Drainage vom 24.10.2024, M 120
- Schnitt / Ansicht Ballfangzaun vom 24.10.2024, M 1:50
- Schnitte A-A´, B-B´, C-C´ Spielfeld mit Drainageleitungen vom 24.10.2024, M 1:50

#### Planungsrechtliche Beurteilung

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

#### **Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.**

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Rechtskräftigen Bebauungsplans. Das Vorhaben liegt auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben einzustufen, da es nicht im Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben) aufgeführt ist. Die Erschließung ist ausreichend gesichert.

#### **V. Gründe**

##### Zu Nr. I.1.: Erteilung der Baugenehmigung

Sie beantragten am 25.10.2024 (Posteingang: 30.10.2024) die Erteilung einer Baugenehmigung für das folgende Vorhaben auf dem vorbezeichneten Grundstück: Umbau eines Naturrasenspielfeldes in einen Kunststoffrasenplatz. Das Vorhaben ist nach § 59 Abs. 1

SächsBO genehmigungspflichtig, da in den §§ 60-62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist. Die Stadt Leipzig ist nach § 57 Abs. 1 S. 2 SächsBO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 SächsBO handelt, fand gemäß § 63 SächsBO das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Anwendung. Die Prüfung beschränkte sich auf die in § 63 SächsBO abschließend aufgeführten Belange.

### Zu Nr. 1.2.: Nebenbestimmungen

#### *Immissionsschutz*

Nach § 63 SächsBO ist ein Vorhaben hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB insbesondere i. V. m. dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO zu prüfen.

Demnach können bauliche Anlagen auch unzulässig sein, wenn

1. von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder
2. wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Die Grenze zur Unzumutbarkeit wird nach vorherrschender Rechtsauffassung durch die Anforderungen der §§ 22 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Neufassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) BImSchG) konkretisiert. Insbesondere kann von unzumutbaren Störungen oder Belästigungen ausgegangen werden, wenn die Einhaltung von Immissionswerten (z. B. Lärmimmissionswerte) nicht gewährleistet ist.

Nach § 22 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) sind somit als Maßstab des Rücksichtnahmegebots im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Auflage 1 ist erforderlich, weil zusätzliche Spiele außerhalb der regulären Spielzeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete überschreiten. Finden diese Spiele außerplanmäßig auf dem Kunststoffrasenplatz statt, dann sind diese Spieltage als seltene Ereignisse zu bewerten. In Summe sind maximal 18 seltene Ereignisse in der Nachbarschaft zulässig. Da auf die betrachteten Immissionsorte keine weiteren Sportstätten als die vom SV Eintracht Wiederitzsch einwirken, kann der Verein SV Eintracht Wiederitzsch diese ausschöpfen.

Auflage 2 dient der Kontrolle des Amtes für Umweltschutz, dass der Platz am Wochenende nicht über die maximal erlaubten seltenen Ereignisse hinaus genutzt wird.

### *Naturschutzrecht*

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Grundstück handelt es sich um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die geplante Bebauung stellt daher einen Eingriff gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG dar, der entsprechend auszugleichen ist.

Die erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Vorhaben, hier ersetzt durch das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Baugenehmigung, war im vorliegenden Fall zu erteilen, weil durch die Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigungen minimiert bzw. durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

### Zu Nr. 1.3.: Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

Gemäß des § 1 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften des 1. Abschnitts des SächsVwKG. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Festsetzungshöhe der von Ihnen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Auslagen werden in einem gesonderten Kostenbescheid erhoben. In diesem ist ebenfalls eine Begründung zur Erhebung der Kosten zu finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther- Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang  
([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de))  
mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus

einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.

- b) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c) Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Schulz  
Verfahrensmanagerin

Anlagen: Starkregengefahrenkarten  
Merkblatt Antragsunterlagen Versickerung Niederschlagswasser

Verteiler: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege  
Finanzamt, Nachbarn (Seite 1 der Baugenehmigung)